

fest, dass das luzernische Gesetz betreffend die Handänderungsgebühren Veräußerungen staatlicher Liegenschaften von dieser Steuer nicht befreit.

4. — Der angefochtene Entscheid ist somit wegen willkürlicher Anwendung des § 9 litt. a des Gesetzes von 1892 aufzuheben.

Dem Regierungsrat steht es aber frei, noch nachzuprüfen, ob die in Frage stehende Steuer richtig berechnet worden sei.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Der Rekurs wird gutgeheissen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 14. September 1921 aufgehoben.

Vgl. auch Nr. 61. — Voir aussi n° 61.

## II. GARANTIE DES BÜRGERRECHTS

### GARANTIE DU DROIT DE CITÉ

Vgl. Nr. 60. — Voir n° 60.

## III. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

### LIBERTÉ D'ÉTABLISSEMENT

60. Urteil vom 30. Dezember 1921 i. S. Blaser gegen Schwyz.

Art. 45 BV, 302, 324, 325, ZGB. Erwerb des Bürgerrechts der Mutter durch das aussereheliche Kind mit der Geburt. Daraus folgendes Recht des Beistandes von der Heimatgemeinde der Mutter die Ausstellung eines Heimatscheins zu verlangen, solange nicht infolge gerichtlicher Zusprechung mit Standesfolge oder Anerkennung nach Art. 303 ZGB eine Aenderung in der Heimatangehörigkeit eingetreten ist.

A. — Die in Zürich wohnhafte ledige Ida Blaser, Bürgerin von Steinen (Kanton Schwyz) kam am 21. Januar 1921 in Zürich mit einem Knaben, Hermann, nieder. Das Waisenamt Zürich bestellte dem Kinde nach Art. 311 ZGB einen Beistand in der Person des zweiten städtischen Amtsvormundes, Dr. Grob. Auf die von diesem eingereichte Vaterschaftsklage gestand ein gewisser Hermann Brenner in Zürich zu, der Vater des Kindes zu sein und verpflichtete sich monatlich 60 Fr. an die Erziehungs- und Unterhaltskosten beizutragen, von welchen Erklärungen das Bezirksgericht Zürich im Sinne von § 266 der zürcherischen ZPO am Protokoll Vormerk nahm. Eine förmliche Anerkennung des Kindes nach Art. 303, 325 ZGB vor dem hiezu nach zürcherischem Recht zuständigen Urkundsbeamten hat nicht stattgefunden. Auch die erhobene Klage war nicht auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge, sondern nur auf Alimentation nach Art. 319 l. c. gegangen.

In der Folge verlangte der Beistand des Kindes von der Gemeinde Steinen die Ausstellung eines Heimatscheins. Der Gemeinderat weigerte sich jedoch, dem

Begehren Folge zu geben. In der Vernehmlassung auf die hiegegen vom Beistand beim schwyzerischen Regierungsrat eingereichte Beschwerde wies die Gemeindebehörde zu ihrer Rechtfertigung darauf hin — und es sind die betreffenden Tatsachen an sich nicht bestritten, — dass die Ida Blaser im April 1920 wegen Obdach-, Mittel- und Schriftenlosigkeit von der Stadtpolizei Zürich nach Steinen abgeschoben und darauf vorläufig in der dortigen Armenanstalt untergebracht worden sei, in der Meinung, sie später anderwärts in einer Besserungsanstalt zu versorgen: darauf habe sich am 16. April Brenner als ihr Bräutigam vorgestellt und am 18. April von der Gemeindefürsorgebehörde die Freilassung der Blaser erwirkt, nachdem er die schriftliche Erklärung abgegeben, dass er für sie sorgen und sie heiraten werde. Da das Kind Hermann am 21. Januar 1921 geboren sei, — so wurde gefolgert, — müsse die Schwängerung unmittelbar nach der Abgabe dieses Versprechens erfolgt sein. Es lägen demnach die Voraussetzungen der Zuspreehung mit Standesfolge nach Art. 323 ZGB vor und es dürfe verlangt werden, dass der Beistand zunächst hierauf klage, bevor er von der Heimatsgemeinde der Mutter die Ausstellung eines Heimatscheins und damit die Anerkennung des Kindes als ihres Bürgers begehre.

Am 7. Oktober 1921 erkannte der Regierungsrat:

« 1. Die Beschwerde der Amtsvormundschaft Zürich ist nicht begründet.

» 2. Die Gemeinde Steinen ist gemäss § 7 Ziff. 8 der Verordnung vom 5. August 1884 nicht pflichtig, für das aussereheliche Kind der Ida Blaser einen Heimatschein auszustellen, solange nicht gerichtlich entschieden ist, dass das Kind der Mutter bleibt. »

Die Begründung lautet:

« 1. Die Ausstellung von Heimatscheinen richtet sich im Kanton Schwyz nach der Verordnung über Bewilligung und Ausstellung von Ausweisschriften vom

5. August 1884, Art. 1 dieser Verordnung bestimmt: Die Heimatscheine beurkunden das Gemeindebürgerrecht. Der Art. 7 zählt die Fälle auf, bei welchen kein Heimatschein ausgestellt werden darf, für aussereheliche Kinder, solange deren Heimatrecht nicht endgültig entschieden ist.

» 2. Im vorliegenden Beschwerdefalle ist das am 21. Januar 1921 geborene aussereheliche Kind der Ida Blaser im Geburtsregister zwar auf den Namen der Mutter und mit deren Heimatrecht Steinen eingetragen; dagegen darf gemäss der Aktenlage mit aller Bestimmtheit erwartet werden, dass das Kind dem ausserehelichen Vater Hermann Brenner mit Standesfolge zugesprochen wird, sofern eine bezügliche Klage von der Amtsvormundschaft Zürich eingeleitet wird. Zu dieser Klagestellung ist die Amtsvormundschaft als Vertreterin des Kindes verpflichtet, nachdem der aussereheliche Vater das Kind anerkennt und der Kindesmutter wiederholt die Ehe versprochen hat. Art. 323 ZGB.

» 3. Bevor die Klage durchgeführt und erledigt ist, ist das Heimatrecht des Kindes noch nicht endgültig entschieden und ist die Heimatbehörde berechtigt, gemäss der oben zitierten Verordnung die Herausgabe eines Heimatscheines zu verweigern. » Immerhin müsse, so wurde beigefügt, die Gemeinde Steinen vorläufig die eventuelle Unterstützungspflicht gegenüber dem Kinde während der Schwebezeit treffen.

B. — Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 29. Oktober 1921 hat darauf der Prozessvertreter der Amtsvormundschaft Zürich namens des Hermann Blaser beim Bundesgericht das Begehren gestellt, es sei dieser Entscheid aufzuheben und die Gemeinde Steinen anzuhalten, dem Rekurrenten, bzw. dessen Beistand unverzüglich den verlangten Heimatschein zuzustellen. Als Beschwerdegrund wird Verletzung von Art. 45 BV geltend gemacht.

C. — Der Regierungsrat von Schwyz und der Gemeinderat von Steinen haben Abweisung der Beschwerde beantragt und dabei u. a. die Anwendbarkeit des Art. 45 BV mit der Begründung bestritten, dass derselbe nur die freie Niederlassung demjenigen gewährleiste, der sich im Besitze eines Heimatscheines befinde, dagegen die Voraussetzungen, unter denen die Ausstellung eines solchen verlangt und verweigert werden könne, nicht regle. Die Bestimmung darüber stehe deshalb dem kantonalen Rechte zu. Im übrigen wird die Verweigerung der Ausstellung gleich wie im angefochtenen Entscheide begründet.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Gemäss feststehender Praxis des Bundesgerichts, von der abzugehen kein Anlass besteht, schliesst die in Art. 45 BV gewährleistete Niederlassungsfreiheit das Recht des Schweizerbürgers gegenüber der Heimatgemeinde auf Ausstellung des zur Niederlassung an einem anderen Orte erforderlichen Heimatscheins in dem Sinne in sich, dass die Ausstellung nur aus bundesrechtlich zulässigen Gründen und nicht unter Berufung auf kantonale Vorschriften über das Niederlassungs- und Schriftenwesen verweigert werden darf (AS. 36 I S. 215 ff.; 37 I S. 240 ff. und dortige Zitate). Der Anspruch auf Aushändigung einer solchen Urkunde folgt übrigens, wie in dem ersterwähnten Urteile dargetan, auch schon aus Art. 44 BV. Das Bundesgericht ist dabei befugt, auch die Frage, ob der Gesuchsteller das Bürgerrecht der Gemeinde besitzt, von der er die Ausstellung des Heimatscheines verlangt, als Präjudizialpunkt für die Beurteilung dieses Begehrens frei zu prüfen.

2. — Nach dem System des Zivilgesetzbuches folgt das aussereheliche Kind regelmässig dem Stande der Mutter, deren Namen und Bürgerrecht es deshalb teilt, sofern es nicht ausnahmsweise wegen Vorliegens der

besonderen Voraussetzungen des Art. 323 dem Vater mit Standesfolge gerichtlich zugesprochen oder von diesem in den Formen des Art. 303 anerkannt wird. Wenn Art. 324 und 325 Abs. 1 ZGB diesen Gedanken dahin ausdrücken, dass das Kind, falls es der Mutter « bleibe », ihren angestammten Familiennamen und ihre Heimatangehörigkeit, wenn es freiwillig anerkannt oder dem Vater mit Standesfolge zugesprochen werde, dagegen dessen Namen und Heimatangehörigkeit erhalte, so darf dies nicht dahin verstanden werden, dass die Frage der Heimatangehörigkeit solange in der Schwebe bleibe, bis durch gerichtliches Urteil im Vaterschaftsprozesse die Möglichkeit einer Zusprechung mit Standesfolge verneint (oder, was die gleiche Wirkung haben müsste, die Frist zur Erhebung einer solchen Klage unbenutzt abgelaufen) ist. Es muss vielmehr angenommen werden, dass Art. 324 allgemein die Rechtsstellung derjenigen ausserehelichen Kinder regeln will, hinsichtlich deren eine Zusprechung mit Standesfolge oder eine freiwillige Anerkennung nach Art. 303 nicht oder noch nicht stattgefunden hat. Auf diese Deutung weist überdies schon die Bestimmung des Art. 302 hin, wonach « das aussereheliche Kindesverhältnis », d. h. die mit der Tatsache der ausserehelichen Kindschaft verbundenen Rechtswirkungen zwischen dem Kinde und der Mutter sofort mit der Geburt eintreten. Die entgegengesetzte Auslegung der schwyzerischen Behörden würde dazu führen, dass das aussereheliche Kind bis nach rechtskräftiger Erledigung des Vaterschaftsprozesses oder Ablauf der Klagefrist des Art. 308 nicht nur kein Bürgerrecht, sondern, was offenbar unmöglich ist, auch keinen Familiennamen besitzen würde, da ja Art. 324 nach seinem Wortlaut den Erwerb beider in gleicher Weise an die Voraussetzung knüpft, dass das Kind der Mutter bleibt. Es würde dadurch ein je nach der Dauer des Vaterschaftsprozesses unter Umständen auf längere Zeit,

eine Mehrzahl von Jahren sich erstreckender Fall vorübergehender Heimatlosigkeit geschaffen, eine Folge, die nicht im Willen des Gesetzes gelegen haben kann. Der Regierungsrat schreckt denn auch selbst davor zurück, die vollen Konsequenzen aus seinem Standpunkte zu ziehen, indem er trotz demselben die Gemeinde Steinen als vorläufig gegenüber dem Rekurrenten unterstützungspflichtig erklärt. Da eine solche Unterstützungspflicht nur aus der Tatsache des Bürgerrechts folgen kann, gibt er damit mittelbar selbst zu, dass der Rekurrent einstweilen, bis zum Eintritt der Voraussetzungen des Art. 325 ZGB als in Steinen verbürgert zu gelten hat.

3. — Ist demnach davon auszugehen, dass das ausserhehliche Kind mit der Geburt Namen und Bürgerrecht der Mutter erwirbt und beide solange behält, als nicht eine freiwillige Anerkennung oder Zusprechung mit Standesfolge an den Vater nach der eben erwähnten Vorschrift erfolgt, so hat es aber von jenem Zeitpunkte an und für solange auch gegenüber der Heimatgemeinde der Mutter das Recht auf Ausstellung eines Heimatscheins und muss die abweichende Vorschrift des § 7 Ziff. 8 der schwyzerischen Verordnung von 1884, gestützt auf welchen die schwyzerischen Behörden hier die Aushändigung der Urkunde verweigern, als bundesrechtswidrig betrachtet werden (vgl. im gleichen Sinne grundsätzlich schon für die Zeit vor dem Inkrafttreten des ZGB den Entscheid des Bundesrats bei SALIS II Nr. 665). Da so aufgefasst die Ausstellung des Heimatscheins folgerichtig einer späteren Aenderung der Bürgerrechtsverhältnisse im Sinne von Art. 325 nicht entgegenzustehen vermag, kann daraus für die Gemeinde Steinen entgegen ihrer Behauptung auch kein Präjudiz nach jener Richtung erwachsen. Wenn der Gemeinderat Steinen dafür hielt, dass hier die Voraussetzungen der Klage auf Zuerkennung mit Standesfolge gegeben wären, und dass der Bei-

stand des Kindes sich pflichtwidrig weigere, sie anzuheben, so stand ihm zur Geltendmachung dieses Standpunktes der Weg der Beschwerdeführung gegen den Beistand bei der Vormundschaftsbehörde nach Art. 378, 396 Abs. 3, 420 ZGB offen. Die Verweigerung der Aushändigung eines Heimatscheins ist dazu weder das richtige noch ein zulässiges Mittel.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Regierungsrat von Schwyz eingeladen, dafür zu sorgen, dass dem Rekurrenten von der Gemeinde Steinen ein Heimatschein ausgestellt wird.

---

#### IV. DOPPELBESTEUERUNG

##### DOUBLE IMPOSITION

---

Vgl. Nr. 62. — Voir n° 62.

---